

- I. Allgemeines zum Urheberrecht
- II. Das Museum als Nutzer von Bildwerken
- III. Bildrechtverwertung durch Museen
- IV. Die Verwertung von Bildrechten und deren Grundlagen in der Praxis der SPSG und der aktuelle „Bilderstreit“
- V. Weiterführende Literatur

- **Geschützte Werke:**
Sprach- und Schriftwerke, Werke der Tanzkunst, Film- und Fotowerke, Darstellungen wiss. und techn. Art usw. (§1, Abs. 1-7)
Werke sind persönliche geistige Schöpfungen
- **Lichtbildwerke** (§ 2, Abs.1, Nr.5):
Schutzfrist erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers (§64)
- **Lichtbilder** geringere „Schöpfungshöhe“ (§ 72 UrhG): **Leistungsschutz erlischt 50 Jahre nach Erscheinen bzw. 50 Jahre nach Herstellung, wenn es nicht erschienen ist** (§72, 3)
- **Achtung: 1998 EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Schutzfristen der Mitgliedsstaaten. Folge: Wiederaufleben von bereits erloschenem Urheberrechtsschutz für viele alte Werke**

- **Das Werk ist das geistige Eigentum des Urhebers**
- **Das Gesetz schützt den Urheber:**
 - a) gegen die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung
>>> Nutzungsrechte (übertragbar!)
 - b) gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk
>>>> Urheberrecht (nicht übertragbar)!

Verwertungsrechte (Nutzungsrechte)

- Vervielfältigungsrecht (§16)
- Verbreitungsrecht (§17)
- Ausstellungsrecht (§18)

- Sog. „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ :
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§19)
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a)

Abgrenzung zum Senderecht:

Ort und Zeit des Zugriffs bestimmt der Nutzer, das sog. Online-Recht!)

- Senderecht für TV, Radio usw. (§20)
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§21)

- **Einfaches Nutzungsrecht**
- **ausschließliches Nutzungsrecht**
- **Räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt oder unbeschränkt**
- Der Fotograf räumt der Stiftung inhaltlich und räumlich unbeschränkt sowie für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist, das ausschließliche Nutzungsrecht an der Aufnahme ein. Darin eingeschlossen sind alle Nutzungsrechte für Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Werbung und alle Medien, insbesondere das Verbreitungsrecht (auch in Ausschnitten), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Archivierungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht sowie das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe durch Bild- und/ oder Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung, das Recht zum Vermieten und Verleihen sowie die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte

- Ein Werk (z.B. Foto) ist „gemeinfrei“, wenn der Urheberrechtsschutz (Lichtbildwerk) bzw. der Leistungsschutz (Lichtbild) abgelaufen ist
- Nach dieser Zeit kann es ohne Verletzung des Urheberrechts von Dritten genutzt werden

Voraussetzung : Rechtmäßiger Zugang zum gemeinfreien Werk!
(Wichtig: Hausrecht der Museen)

- Verwaiste Werke, sind Werke, deren Urheber nicht bekannt ist!
>>> Schwieriges Thema hinsichtlich Nutzungsrechten!

- Personen dürfen im Regelfall nur mit ihrer Einwilligung fotografiert und diese Fotos dann verbreitet werden (sog. Kunsturheberrecht v. 1907 (§22))
- Schutz gilt bis 10 Jahre nach dem Tod

- **Ausnahmen** (sog. Kunsturheberrecht v. 1907 (§23)):
 - Fotos von Personen der Zeitgeschichte
 - Personen als Beiwerk auf Foto
 - Fotos von Personen auf öffentlichen Versammlungen
 - Höheres Interesse der Kunst

II. Das Museum als Nutzer von Bildwerken

- Prüfen:
 - ob entsprechende Nutzungsrechte vorliegen
- Prüfen:
 - ob trotz vorliegender Nutzungsrechte eine Vergütungspflicht besteht
- Prüfen:
 - ob neben Urheberrechten am Foto noch weitere Rechte betroffen sein können (Künstlerrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.)
- Beachten: Namensnennungsrecht des Fotografen (und ggf. zusätzlich des Künstlers abgebildeter Werke)

>>>Verträge sind unerlässlich!! (immer auch an die Erben denken!)

>>>Verstöße sind besonders im Internet riskant!

Bei fotografischen Abbildungen von Kunstwerken können sowohl die abgebildeten Kunstwerke als auch die angefertigten Fotografien noch urheberrechtlich geschützt sein!

- **Ausstellungen** (§44.2):

Der Eigentümer eines Originalkunstwerks ist berechtigt, das Werk ohne Genehmigung des Urhebers auszustellen

- **Ausstellungs-Kataloge** (§58,2)

Alle in einer Ausstellung gezeigten Werke dürfen in einem begleitenden Katalog genehmigungs- und gebührenfrei abgedruckt werden, wenn der Katalog ausschließlich in der Ausstellung verkauft wird. Gleiches gilt für Bestandskataloge.

- **Begleitende Werbung zu Ausstellungen** (§58,1)

Die Werbenutzung von Kunstwerken, die in Wechsel- ausstellungen oder in der Sammlung öffentlich gezeigt werden, in Druckmaterialien und im Internet ist ohne Genehmigung und gebührenfrei durch das Museum zulässig, soweit dies zur Förderung der Ausstellung erforderlich ist.

- Als erforderliche Werbemaßnahmen sind Plakate bis maximal DIN A 0, Broschüren, Faltblätter, Einladungskarten sowie Anzeigen und Werbespots zulässig.
- Im **Internet** dürfen maximal 5 Werke unentgeltlich verwendet werden. Sie sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Ausstellung zu löschen.
- Das Werk darf nicht verändert werden (Werkintegrität).
- Die Werbematerialien dürfen nicht entgeltlich abgegeben werden.

Achtung: Bei Reproduktionen zu Verkaufszwecken (z.B. Postkarten, Merchandising-Artikel, etc.) müssen in jedem Fall die Veröffentlichungsrechte vorab beim Künstler oder der VG BILD-KUNST und ggf. auch beim Fotografen eingeholt werden.

III. Bildrechtverwertung durch Museen

- Liegen die notwendigen Nutzungsrechte vor?
insbesondere die Genehmigung, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen,

- Besteht gegenüber dem Urheber eine Vergütungspflicht ?

- Welche Rechte sind noch zu beachten? (Künstlerrechte, Persönlichkeitsrechte, etc.).
Ggf. Nutzer verpflichten, diese Rechte selbst vor Nutzung zu klären und einzuholen.

- Vertragliche Festlegung der Rechte und Pflichten des Nutzers

IV. Die Verwertung von Bildrechten und deren Grundlagen in der Praxis der SPSG und der aktuelle „Bilderstreit“

SPSG schließt mit professionellen Fotografen bzw. mit Personen die Fotos für eine spätere kommerzielle Verwendung anfertigen, Fotoverträge ab.

Ziele:

- Rechte an den von ihr betreuten Motiven wahren, Einnahmen erzielen
- Schutz der Kulturgüter vor Beschädigung und Zerstörung:
BEISPIELE: zerkratzter Fußboden; Aufgeschnittene Melone auf Marmorbank, Feuerwerk auf Sanssouci ,
- Schutz der „Würde“ des Denkmals:
künstlerische Freiheit hat auch Grenzen, wenn es um die Nutzung von Kulturdenkmalen als Kulisse oder Bestandteil eines Fotos oder Filmes geht. (Bsp:
Umzugswagen vor Sanssouci)

- Erlaubnis für das kommerzielle Fotografieren zweckgebunden
- Registrierung der aufgenommenen Fotos soll der Stiftung Rechtssicherheit gewähren.
Bei späterer Veröffentlichung kann dann ggf. nachgewiesen werden, dass ein Verstoß gegen den Vertrag vorliegt und die SPSG kann nachträgliche Honorare und Strafgebühren entsprechend ihren AGB's einfordern.
- Die spätere Verwertung der Bilder für andere Zwecke durch den Fotografen weiterhin möglich, allerdings nur mit Zustimmung der SPSG.
- Die SPSG lässt sich keine Nutzungsrechte übertragen

- Die SPSG hat im Dezember 2010 in 3. Instanz (BGH) ein Urteil erstritten in dem es um die Genehmigungspraxis von Fotografien ging.
 - von grundsätzlicher Bedeutung für öffentliche Einrichtungen, hinsichtlich der Frage, ob ein Museum, als Eigentümer das Recht ableiten kann, das Fotografieren für gewerbliche Zwecke zu genehmigen und sich an den dabei erzielten Gewinnen beteiligen zu lassen.

Bei der Erhebung ihrer Forderungen stützte sich die SPSG auf folgende allgemeine rechtliche Grundlagen:

- SPSG ist Eigentümer der potentiellen (in der Regel gemeinfreien) Motive und nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Fotografische Abbildung und deren Veröffentlichung zu regeln und bestimmte Bedingungen an diese zu knüpfen.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt dem Eigentümer bestimmte Rechte ein, die hier quasi an die Stelle des Urheberrechts treten und die die Stiftung geltend macht:
 - *Der Eigentümer einer Sache kann mit der Sache nach Belieben verfahren oder andere von jeder Einwirkung ausschließen (§903 BGB)*
 - *Der Eigentümer hat einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber dem Störer (§1004 BGB)*
 - *Der Eigentümer hat das Recht, in einem schuldrechtlichen Vertrag (§305 BGB) mit einem Benutzer zu regeln, was er ihm gestattet ...*

Schloss-Tegel-Urteil:^[1]

- In der Urteilsbegründung heißt es dort:
 - „*Können Fotografien eines im Privateigentum stehenden Gebäudes nur angefertigt werden, wenn ein dem Eigentümer des Gebäudes gehörendes Grundstück betreten wird, so bedarf es in der Regel zu deren gewerblicher Verbreitung selbst dann einer ausdrücklichen Erlaubnis des Gebäudeeigentümers, wenn dieser das Betreten seines Grundstückes und die Anfertigung von Gebäudeaufnahmen gestattet hat.*
- *Störer im Sinne §1004 BGB ist sowohl derjenige, der die Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken anfertigt, ohne hierzu die Erlaubnis des Eigentümers eingeholt zu haben, wie auch derjenige, der die Vervielfältigung und gewerbliche Verbreitung solcher Aufnahmen durchführt.*“
-

[1] BGH, 20.9.1974; IZR 99/73

- Das Friesenhaus-Urteil:[\[1\]](#)
In dieser Begründung zielt der Bundesgerichtshof auf die Panoramafreiheit gemäß §59 URG ab und bestätigte damit im Umkehrschluss die im Tegel-Urteil manifestierte Position des Eigentümers, wenn eben von seinem Grundstück aus fotografiert wurde:
- „*Das ungenehmigte Fotografieren eines fremden Hauses und die gewerbliche Verwertung einer solchen Fotografie stellen keine Abwehr- und Zahlungsansprüche auslösende Einwirkung auf fremdes Eigentum dar, wenn die Fotografie – ohne daß das Hausgrundstück betreten wird – von einer allgemein zugänglichen Stelle angefertigt wird*“
-

[\[1\]](#) BGH, 9.3.1989; IZR 54/87

- In der 1. Instanz hat SPSG gegen die drei Beklagten (Fotofinder, Ostkreuz, Schwarz-Schönherr) Recht erhalten. Das Amtsgericht hat in 2008 folgendes Urteil gefällt:
 - Die Klägerin ist Eigentümer der Grundstücke
 - An den Eingängen ist ein Schild „Parkordnung“ angebracht, was auf Genehmigungspflicht bei kommerziellen Aufnahmen hinweist
 - §§1004 und 903 BGB finden Anwendung. Das heißt entsprechend dieser §§ kann sie Ansprüche aus ihrem Eigentum geltend machen.
 - Auch der Gesichtspunkt der Sozialbindung des Eigentums gibt im vorliegenden Fall keine Veranlassung, die SPSG zu zwingen, die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ohne ihre Zustimmung zu gestatten.

Am 18. Februar 2010 wurde die Klage der SPSG wurde in allen Punkten abgewiesen.

- Als Gründe wurden u.a. genannt:
 - *Die SPSG könne nicht das Tegelurteil als Referenz heranziehen, da sie nicht mit den Privateigentümern des Schlosses vergleichbar ist!*
 - *Das Eigentumsrecht sei auf den Schutz der Sache beschränkt ist und dass die Verwertung von Ablichtungen der Sache davon nicht berührt wird. (Ergo: Kein Recht am Bild der eigenen Sache!) Die §§903; 1004 BGB gelten nur, wenn der Eigentümer direkt in der Nutzung seiner Sache eingeschränkt wird.*
 - *Auch soweit die Klägerin die gewerbliche Verwertung von Ablichtungen ihres Eigentums kontrollieren möchte zum Schutz des Ansehens der Kulturgüter, ergibt sich nichts anderes. Abgesehen davon, dass dieser ;Zensurwunsch' der Klägerin befremdlich wirken kann*
 - *die Stiftung könne aufgrund ihrer sozialen Bindung und ihres Auftrags nicht so agieren kann wie ein Privateigentümer. Denn das Eigentum der Stiftung sei ganz klar zweckgebunden und diene der in der Pflege, Bewahrung und Vermittlung der ihr überlassenen Kulturgüter.*
 - *Auch die Parkordnung, die hier als AGB ausgelegt ist, kann keine vertragliche Grundlage sein. (Das OLG macht in seiner Urteilsbegründung aber auch einen deutlichen Unterschied zum Betreten eines Museums. (Eintrittsgeld, Eintrittskarte an Bedingungen geknüpft)*

Der BGH hat im Grundsatz dass OLG-Urteil aufgehoben und der Stiftung in den entscheidenden Punkten Recht zuerkannt, indem des die Revision zuließ (*Ausnahme Fotofinder, das Portal kann nicht beklagt werden, weil es lediglich den Platz im Internet bereitstellt*) und das Urteil des Amtsgericht Potsdam, im wesentlichen mit den dortigen Begründungen bestätigt.

Darüber hinaus hat er nochmals klargestellt:

- Die Verwertungsbefugnis ist nicht automatisch durch den gewährten freien Zugang durch die SPSG gegeben. Die Anlagen sind trotzdem keine im allg. Sinne „öffentliche zugängliche Stellen“ .
- Außerdem überschreitet die gewerbl. Herstellung und Verwertung von Bildern die laut Staatsvertrag und Satzung intendierte Nutzung der Schlossgärten und Anlagen.
- Auch der Umstand, dass es sich bei der SPSG um eine dem öff. Recht unterliegende Stiftung handelt, „führt nicht zu einer Einschränkung der Eigentümerbefugnisse“, Die Satzung und die Aufgaben der Stiftung geben einem Fotografen nicht das Recht, unabhängig vom Willen der Eigentümerin gewerbl . Aufnahmen zu machen.

Was folgt aus dem Urteil für die künftige Arbeit?

- Das Urteil des BGH bestätigt die Position der SPSG und der Museen im allgemeinen und stärkt ihnen als Eigentümer den Rücken.
- Das Urteil bestätigt die große Bedeutung der vertraglichen Bindung von Fotoaufnahmen. Denn nur im Wege der Genehmigungen/Verträge, ist das Museum nämlich in der Lage seine Eigentümerrechte zu wahren und eventuelle spätere Forderungen durchzusetzen.

V. Weiterführende Literatur:

- Gerhard Pfennig, Museumspraxis und Urheberrecht. Eine Einführung, Leske+Budrich, Opladen 2004
- Urheber- und Verlagsrecht, 11. Auflage, 2008 (Beck-dtv)
- BVPA: Der Bildermarkt. Handbuch der Bildagenturen (jährlich neu)
- Gerhard Pfennig: Museum und Urheberrecht im digitalen Zeitalter, 2005
- Endress Wanckel: Foto- und Bildrecht, 2.Auflage, Verlag C.H. Beck, 2006
- Hoeren/Nielen: Fotorecht – Recht der Aufnahme, Gestaltung und Und Verwertung von Bildern
- Stefan Haupt/Loy Ullmann: Urheberrecht von A-Z, Verlag MuR München. 2006

Vorausschauen! Überblick bewahren!

